

Hausordnung für das Fachhochschulstudienzentrum Pinkafeld

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für das Fachhochschulstudienzentrum Pinkafeld (inkl. Standort Jormannsdorf) sowie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar (ausdrücklich auch für Gebäude der Tochterunternehmen der Fachhochschule Burgenland GmbH).

§ 2 Vollziehung

Die Vollziehung der Hausordnung obliegt der Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland GmbH oder deren Beauftragten.

§ 3 Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Die der Fachhochschule Burgenland GmbH zugewiesenen Grundstücke und Räume dienen primär der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Angehörigen und der Studierenden der Fachhochschule Burgenland GmbH und deren Tochterunternehmen.

§ 4 Vergabe und Benützung von Informationsflächen - Verteilung von Informationsmaterial

1. Anschläge und Plakatierungen sind grundsätzlich nur nach Genehmigung der Geschäftsführung oder deren Beauftragten zulässig.
2. Aushänge ohne Vidierung sowie Anschläge an nicht dafür vorgesehenen Flächen (z.B. an Korridortüren, Liftkabinen, usw.) und gesetzwidrige Anschläge sind von den Beauftragten der Geschäftsführung zu entfernen.

3. Die Verteilung von Handzetteln ist nach Genehmigung der Geschäftsführung oder deren Beauftragten zulässig, sofern die Handzettel ein ordnungsgemäßes Impressum und einen Vidierungsvermerk tragen und die Verteilung von Angehörigen oder Studierenden der Fachhochschule Burgenland GmbH in ruhiger und unaufdringlicher Weise durchgeführt wird.

B. BENÜTZUNGSORDNUNG

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Haupteingang des Gebäudes Steinamangerstraße 21, 7423 Pinkafeld ist während des Studienbetriebes von Montag bis Freitag von 7:00 – 19:00 Uhr geöffnet. An Wochenenden, an welchen berufs begleitende Studierende anwesend sind, ist das Gebäude ebenfalls geöffnet. Die Öffnungszeiten an den Wochenenden richten sich nach der Dauer der Lehrveranstaltungen. Die Geschäftsführung hat durch entsprechende Anordnungen und unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Vorgaben des Infrastrukturmanagements Vorsorge dafür zu treffen, dass außerhalb dieser Zeiten das Gebäude geschlossen gehalten wird. Die Öffnungszeiten können ohne vorherige Bekanntmachung jederzeit geändert werden. Diese Änderungen werden im CIS bekanntgegeben.
2. Ab 22:00 Uhr sorgt ggf. ein Schließdienst für das ordnungsgemäße Verschließen des Gebäudes. Jede Person, welche sich nach 22:00 Uhr noch im Gebäude befindet, wird vom Schließdienst kontrolliert und muss sich mittels Unterschrift ausweisen.
3. Die Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit sind dieselben; gegebenenfalls werden andere Öffnungszeiten für diese Zeiträume bekannt gegeben.
4. Für Veranstaltungen (z.B. der Lehre), die außerhalb dieser Öffnungszeiten stattfinden, trägt der*die Veranstalter*in die Verantwortung und hat dementsprechend jedenfalls das Infrastrukturmanagement nachweislich im Vorhinein darüber zu informieren.
5. Personen, die nicht in einem der Fachhochschule Burgenland GmbH bzw. anderen Organisationseinheiten (Töchtergesellschaften) zugeordneten Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen, ist es untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne ausdrückliche Genehmigung durch eine*n Vertreter*in der Fachhochschule Burgenland in den Räumen bzw. auf den Grundstücken

aufzuhalten, die dem Betrieb der Fachhochschule Burgenland GmbH gewidmet sind; allenfalls ist das Infrastrukturmanagement nachweislich vorab von der Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

6. Der 24 Stunden Bereich ist im Regelbetrieb mittels des Studierendenausweises (= Schließkarte) rund um die Uhr für Studierende zu nutzen. Im Bedarfsfall behält sich die Fachhochschule Burgenland GmbH eine Änderung dieser Regelung vor.

§ 6 Allgemeine Benützungsvorschriften

I. Alle Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Insbesondere ist zu unterlassen:

- a. die Erregung unnötigen, den ordentlichen Lehr- und Forschungsbetrieb störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes,
- b. das Beschmieren der Wände, die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,
- c. die Mitnahme von Getränken oder Speisen in EDV-Räumlichkeiten,
- d. die Benützung von Inline-Skates udgl. innerhalb der Gebäude,
- e. die Mitnahme von Fahrrädern in das Gebäude, es sei denn, für Zwecke des Studienbetriebes
- f. das Öffnen der Fenster bei laufender Klimaanlage,
- g. der Eintritt Unbefugter in Räume, welche mit einem Eintrittsverbot belegt und dementsprechend gekennzeichnet sind,
- h. eine Inbetriebnahme von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen bzw. die Nichtbeachtung vorhandener Benützungsvorschriften oder der Anweisung des verantwortlichen Personals,
- i. jede eigenmächtige Veränderung an Schaltkästen und sonstigen technischen Einrichtungen,
- j. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung bzw. Unterbrechung von Gas-, Strom-, Wasserleitungen und EDV-Verbindungen, ohne das Infrastrukturmanagement rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, außer bei Gefahr in Verzug,
- k. ein zu langes Offenhalten der Fenster bei Beheizung bzw. Kühlung,
- l. die Zuschaltung von Elektro-Heizgeräten in zentralbeheizten Räumen,

- m. die Entfernung oder Beschädigung von Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
 - n. das Mitbringen von Tieren aller Art,
 - o. jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb ohne Genehmigung durch die Geschäftsführung,
 - p. die Veranstaltung von Sammlungen aller Art, deren Zielsetzung außerhalb der Fachhochschule Burgenland GmbH liegt, ausgenommen durch die Geschäftsführung genehmigten, wohltätigen Zwecken gewidmete Sammlungen,
 - q. die Verteilung von Handzetteln und das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen den Bestimmungen des § 4 dieser Hausordnung,
 - r. jegliche Manipulation an den elektrischen bzw. mechanisch verschließbaren Innen- und Außentüren. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung hat neben der Haftung für Schäden die Sperre der Zutrittsfunktion zur Folge.
 - s. Kinder dürfen in Ausnahmefällen an die Fachhochschule Burgenland mitgenommen werden. Jeder Fall ist dabei individuell zu sehen, und im Vorfeld mit dem direkten Vorgesetzten bzw. bei Studierenden mit der jeweiligen Studiengangsleitung abzuklären. Es ist dafür zu sorgen, dass Störungen für Kolleg*Innen bzw. Student*Innen und Arbeitsabläufe möglichst gering gehalten werden.
2. Die Benützer der Einrichtungen der Fachhochschule Burgenland GmbH haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere zu sorgen für:
- a. eine Sperre der Büroräumlichkeiten, allenfalls einzelner Schreibtische und Schränke, bei Verlassen der Arbeitsplätze,
 - b. die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das notwendige Ausmaß,
 - c. die Öffnung der Fenster nur bei deren Sicherung; Schließen der Fenster bei Sturm, Schnee und Regen sowie bei Verlassen des Raumes für längere Zeit,
 - d. die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen,
 - e. eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte oder gegen Diebstahl,

- f. die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter (z.B. zu Technikräumen) und die Anbringung von der Sicherheit von Personen dienenden Anschlägen,
 - g. die nachweisliche Anzeige von offenbar werdenden und bestehenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten, Hörsälen, Gängen und Treppenhäusern an das Infrastrukturmanagement,
 - h. Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge in ihrer gesamten Breite; eine Verstellung oder Verengung durch Wandtische, Vitrinen u.ä. ist unzulässig,
 - i. die umgehende Meldung von Unfällen jeglicher Personengruppen an die Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland GmbH durch die*den direkte*n Vorgesetzte*n bzw. der Studien- oder Lehrgangleitungen,
 - j. die Mitwirkung zur Aufklärung im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung,
 - k. umgehende Information des Infrastrukturmanagements und der Geschäftsführung bei außerordentlichen Vorfällen wie z.B. Tumulten, Schmieraktionen, usw.,
 - l. die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere, wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist,
 - m. die Beachtung der in den einschlägigen Ordnungen (wie z.B. Brandschutzordnung, Laborordnung, Raumordnungen, usw.) enthaltenen Bestimmungen.
3. Grundsätzlich gilt, dass mit dem für die Gebäude ausgegebenen Identmedium sorgfältig umzugehen ist. Insbesondere ist untersagt:
- a. das Identmedium (Schließkarte) weiterzugeben,
 - b. Personen, die kein Identmedium erhalten haben, außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 den Zugang in das Gebäude zu ermöglichen; davon sind Lehrveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen der Studiengänge bzw. anderer Organisationseinheiten ausgenommen.
 - c. Beschäftigte der Fachhochschule Burgenland GmbH tragen insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten dafür die Verantwortung, dass im Zusammenhang mit dem Besuch von Personen,

die sie im Bereich der Grundstücke, Gebäude und Räume der Fachhochschule Burgenland GmbH beruflich oder privat kontaktieren, die obigen Bestimmungen gewährleistet sind.

§ 7 Haftung für Schäden

Alle Benutzer*innen von Einrichtungen, die der Fachhochschule Burgenland GmbH gewidmet sind, sind für die von ihnen verschuldeten Schäden an diesen Einrichtungen gemäß den allgemeinen Regeln des Zivilrechts haftbar.

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 8 Sonstiges

1. Bestandteil dieser Hausordnung sind ferner die Brandschutzordnung, der Notfallplan, die Laborordnung sowie ggf. die Raumordnungen in jeweils gültiger Fassung.
2. In den gesamten Gebäuden sowie vor dem Haupteingang gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet.
3. Die Schneeräumung sowie die Pflege der Außenanlagen wird vom Gebäudeeigentümer (LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH) organisiert.
4. Auf dem gesamten Parkplatz der Fachhochschule Burgenland GmbH gilt die StVO. Es wird keinerlei Haftung für Diebstähle und Beschädigungen jeglicher Art übernommen.
5. Jede Änderung der Hausordnung bedarf eines Beschlusses der Geschäftsführung; demnach gilt diese Hausordnung bis auf Widerruf durch die Geschäftsführung
6. Diese Hausordnung tritt mit 17.09.2024 in Kraft.
7. Die Hausordnung ist auf der Homepage der Fachhochschule Burgenland GmbH einzusehen.

Eisenstadt, im September 2024

Mag. Georg Pehm e.h.

Geschäftsführung